



















to 28.



741

## Achdem Seine Konigliche Majestaf in Preussen/20.20. Unser allergnädigster Berr/ bey

denen hin und wieder eingerissenen ansteckenden hochstgefährlichen Prancheiten/zu Dedung Dero Herkogthums Magdeburg und Graffichafft Mankfeld Magdeburgischer Hoheit/ aus einer vor diese Lande tragenden Königlichen Enade und Sorgfalt / eine Postirung zu formi-

ren / und dazu unter bem Commando Dero General Majors und Commendanten der Bestung Magdeburg/ des von Stillen / einige Mannschafft fo wohl von Infanterie als Dragonern allergnadigst beordert / zu Erreichung des darunter abge, Biebiten heilfahmen und gemeinnutigen 3wecks aber für allen Dingen mit nothig fenn will / daß in denen Dorffern deffalls gute Sorge mit getragen werbe; So werden alle Gerichts, Obrigkeiten / wie auch die Beambte hiedurch befehliget / die unverlängte Un, ftalt zu machen: (1) Daß die vielen Aus, und Ginfahrten auch Gange in denen Dorffern ganglich zugemachet/ und nur vorwerts an 2, Seiten des Dorffe ein Unsgang und Einfarth / jedoch mit einem vorgezogenem Schlagbaum gelaffen werde. Daneben haben (2) gedachte Obrigfeiten und Beambte die Unterthanen dahin anzuhalten / Daß fie hinterwerts an ihren Baufern und Barten gute Zanne machen / und alfo alle Lucken wohl vermahren follen. Drittens muffen / two es fenn fan / Pallisaden angeschaffet / sonften aber Graben gemachet werden / damit alfo die Aus, und Einfarth in dem Dorffe etwas vor, und abwerts bif an den Schlagbaum bebecket / und also ein jeder desto besser abgehalten werden konne / woben denn jedesmahl eine Schildwache aus dem Dorffe zu feten / fo diejenige / welche nicht mit gnugfamen Paffen verfeben / abweisen muß. Wornach sich ein jeder / den es angehet / gebuhrend zu achten / damit unter des Sochsten Gnademreichen Beschirmung alle Gefahr / fo viel möglich / abgewendet werden / und Seine Konigliche Majestat nicht nothig haben mogen/ Die in Dero Edictis angedrohete harte Straffe an Diejenige zu vollstrecken/ welche durch ihre Schuld oder Nachläßigkeit etwas verurfachen mochten / fo das gange Land in Gefahr und Schaben fegen konte. Uhrfundlich unter dem Königlichen Preußischen in das Herhogthum Magdeburg verordneten Regierungs Secret. Geben Halle den 12. Septembr. 1713.

Königliche Freußische Mürcklicher Seheinnter Rath / und zur Regierung des Herkogthums Magdeburg verordnete Prasident und Rathe.

